

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 201.

Donnerstag den 20. Juli.

1865.

## Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am  
25. September  
14. October.

und endet mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. R. Österreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messelocalien in den Häusern und den in Buden austehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messelocalie in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgeschenkt wird.

6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufslokales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zu widerhandlung, unanständig mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 21. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den R. R. Österreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messewoche, also vom Einlaufen bis zum Auslaufen der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Haushalten jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den R. R. Österreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhandler auf die Messewoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messewoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersezt.

10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleigner.

Leipzig, am 15. Juli 1865.

## Bekanntmachung.

Der hiesige Kaufmann Herr Maximus Valerius Apianus-Bennewig ist am heutigen Tage von uns als Agent der Rheinischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Mainz für den Bezirk der Stadt Leipzig und der Dörfer Lindenau, Plagwitz, Gohlis und Gutriegs bis auf Widerruf bestätigt und in Pflicht genommen worden.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Günther.

Leipzig, am 15. Juli 1865.

## Bekanntmachung.

Die im Erdgeschosse des Gewandhauses nach dem Kupfergässchen heraus befindliche, zeither an Herrn Robert Barth vermietete Niederlage soll vom 1. August d. J. ab anderweit gegen halbjährliche Rendition an den Meistbietenden vermietet werden.

Wettbewerbe haben sich Dienstag den 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Verfügung vorbehaltet bleibt, sich zu gewärtigen. Die Licitation wird geschlossen, sobald ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt. Die Licitations- und Wettbewerbsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Leipzig, am 18. Juli 1865.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung der für die Turnhalle zu beschaffenden Doppelfenster soll auf dem Wege der Submission vergeben werden. Diejenigen, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Zeichnung und die Bedingungen auf dem Rathes-Saname einzusehen und ihre Preisforderungen bis Freitag den 28. d. J. Abends 6 Uhr daselbst versiegelt einzureichen.

Des Rathes Bau-Deputation.

Leipzig, den 18. Juli 1865.

## Stadttheater.

Die Aufführung der Boieldienschen Oper: „Johann von Paris“ am 17. Juli gab Herrn Rebling Gelegenheit, durch eine vortreffliche Leistung in der Titelrolle wieder einmal zu beweisen, wie schwärmwert seine Acquisition für hiesige Bühne sei. Dass die Partie seiner Stimme etwas zu tief liegt, ist freilich wahr, indessen weiss er diesen Unstaud durch ausgezeichnete, vorsichtige Technik möglichst zu verdecken, wozu ein dramatischer Vortrag, ein Spiel kommt, das einem Schauspieler Ehre machen würde, für welches aber einem Sänger nur um so grössere Anerkennung gebührt. Fräulein Krapp als Prinzessin stand ihm, wenigstens was sauberer und gutgeschulten Gesang betrifft, ebenbürtig zur Seite, auch scheint sich das Organ der Dame in letzter Zeit erfreulich geträumt zu haben, und es blieb nur zu wünschen übrig, dass in der Charakteristik der Figur noch mehr Schall-

haftigkeit und natürliche Unterkeit hervortrete. Herr Becker als Geneschall ist zu loben, weil er Übertreibungen vermied und sein ganzes Aufstreben einen gewissen Anstand hatte; jedoch war nichts von dem Humor zu spüren, der in die Wiedergabe dieser Rolle gelegt sein will. Fräulein Karig als Page litt unter bedeutender Indisposition und musste deshalb entschuldigt werden. Nicht befriedigt haben uns Frau Thelen als Cereza und Herr Gitt als Witch.

Der 18. Juli brachte die Fortsetzung des Gastspiels der offenbar schon zum bevorzugten Liebling des hiesigen Publicums avancierten Marie Geisinger. Es war ein sehr heiterer und amusanter Abend. Das fache Ding: „Ein ungeschliffener Diamant“ ließ sich schon nochmals in Kauf nehmen, da in demselben die liebenswürdigste Margarethe erschien, welche sich denten lässt. Auf die Darstellung dieses reizenden Naturköniges folgte eine Salondame vom reinsten Wasser, die Emma Waller in